

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohnbebauung An der Brücke“

Hier: Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Plangebiet: Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 600 m² innerhalb der Ortslage Bad Kleinen und wird wie folgt begrenzt:
im Südwesten: durch ein Wochenendhausgebiet
im Nordwesten: durch die Bahnstrecke Bad Kleinen – Wismar/Bützow
im Nordosten: durch die Straße „An der Brücke“
Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohnbebauung An der Brücke“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen lt. Baugesetzbuch“ einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dorf Mecklenburg, den 03.06.2022

Wölm, Amtsvorsteher

